

Regierungspräsidium Kassel

Abteilung Umweltschutz

Dezernat 31.5,

Bereich Industrielles Abwasser, wassergefährdende Stoffe

HESSEN



Erlaubnisbescheid

nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz i. V. m.

**§§ 1 ff. der Industriekläranlagen-Zulassungs-
und Überwachungsverordnung**

zur Einleitung von geklärtem Abwasser nach
Anhängen der Abwasserverordnung, das bei der
Lebensmittelproduktion in Anlagen nach der Industrie-
Emissionsrichtlinie entsteht

Firma Plukon Gudensberg GmbH

34281 Gudensberg, Besser Straße 45

Kassel, 28.04.2022

Az.: RPKS - 31.5-79 z 3401/4-2019/31



Aktenzeichen RPKS - 31.5-79 z 3401/4-2019/31
Dokument-Nr. 2022/571797

Bearbeiter/in: Herr Kilian, Frau Bischoff
Durchwahl: 0561/ 106-4531 und -4535
E-Mail: arno.kilian@rpks.hessen.de
karin.bischoff@rpks.hessen.de

Datum: 28.04.2022

Erlaubnisbescheid

I.

1.

Auf Antrag vom 03.03.2021, in der Fassung vom 07.04.2022, wird der

Plukon Gudensberg GmbH

gesetzlich vertreten u. a. durch den Geschäftsführer Frank Grundl,
Besser Straße 45, 34281 Gudensberg
- Betreiberin -

nach §§ 8-13, 18, 54-57 und 61 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)¹ i. V. m. §§ 1 ff. Industrielärmanlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV)² die widerrufliche Erlaubnis erteilt, unbeschadet der Rechte Dritter, **befristet bis zum 31.03.2025**, gewerbliches Abwasser aus den Herkunftsbereichen der Anhänge 10 und 31 der Abwasserverordnung (AbwV)³ entsprechend den Antragsunterlagen (Abschnitt II) und unter Einhaltung der nachfolgend aufgeführten Benutzungsbedingungen (Abschnitt III) und Auflagen (Abschnitt IV) sowie den Vorgaben der Anhänge der AbwV - soweit in diesem Bescheid nicht abweichende Regelungen getroffen werden - wie folgt in den Goldbach einzuleiten:

Erlaubnisbescheid zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 10 und 31 der AbwV in den Goldbach
der Plukon Gudensberg GmbH, Besser Straße 45, 34281 Gudensberg

Einleitung					
von mechanisch-biologisch behandeltem Abwasser aus der Betriebskläranlage					
Gewässer					
Goldbach, Gewässernummer 4289296; Gewässer 3. Ordnung					
Gewässergrundstück			Grundstück, von dem eingeleitet wird		
Gemarkung	Flur	Flurstück	Gemarkung	Flur	Flurstück
Gudensberg	5	100/5	Gudensberg	5	39/1
Koordinaten	UTM 32				
Einleitungsstelle	E 5670483		N 525882		

2.

Kostenentscheidung

Diese Erlaubnis ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens hat die Antragstellerin zu tragen. Die Entscheidung über die Höhe der Kosten wird in einem eigenständigen Kostenbescheid geregelt.

II. Antragsunterlagen

Dieser Erlaubnis liegen die folgenden Unterlagen nach Maßgabe der durch Grüneintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

Ergeben sich Widersprüche zwischen dem Inhalt der Antragsunterlagen und den in diesem Bescheid festgelegten Angaben, so gelten letztere.

Folgende Unterlagen sind Bestandteil dieses Bescheides:

**Antragstellung und Erläuterungsbericht vom 03.03.2021,
in der Fassung vom 07.04.2022**

- 1 **Veranlassung**
- 2 **Abwasserherkunft, Menge und Beschaffenheit**
- 3 **Kläranlagentechnik**
- 4 **Rahmenbedingungen**
- 5 **Zukünftige Einleitparameter**
- 6 **Umwelteinwirkung auf den Goldbach**
- 7 **Sanierungskonzepte**
- 8 **Zusammenfassung und Fazit**

Abbildungsverzeichnis

- Abbildung 1: Luftbild mit dem Betriebsgelände der Plukon GmbH
- Abbildung 2: Luftbild mit potenziellem neuem Einlauf des geklärten Abwassers der Betriebskläranlage Plukon Gudensberg GmbH
- Abbildung 3: RRB TS Gudensberg Gewerbegebiet Bahnhof/Süd und Mächtigkeit des Goldbach nach der Einleitstelle
- Abbildung 4: Luftbild mit Lage der Kläranlage Gudensberg/Maden
- Abbildung 5: Luftbild mit möglichem neuem Einlauf des geklärten Abwassers der Betriebskläranlage Plukon Gudensberg GmbH in die Eder

Tabellenverzeichnis

- Tabelle 1: Parameter der aktuellen Einleiterlaubnis
- Tabelle 2: beantragte Parameter der künftigen Einleiterlaubnis
- Tabelle 3: Chemisch/physikalische Parameter aus dem Ablauf der Kläranlage (02 -08.2020)
- Tabelle 4: Vergleich BVT Emissionswerte, Einleitwerte laut bisheriger wasserrechtlicher Erlaubnis und Einleitwerte gemäß tatsächlichem Betrieb
- Tabelle 5: Vergleich der Einleitwerte, OGewV, Plukon
- Tabelle 6: Vergleich genehmigte Einleitmengen zu Einleitmengen ab 2022
- Tabelle 7: Auflistung der betroffenen Flurstücke

Anlagenverzeichnis

- Anlage 1: **Planunterlagen**
- a. Übersichtslageplan im Maßstab 1:2.500
 - b. Liegenschaftskataster im Maßstab 1:2.000
 - c. Lageplan der Betriebsentwässerung im Maßstab 1:500
 - d. Verfahrensfießbild der Abwasserbehandlung
 - e. Lageplan Goldbach im Maßstab 1:2.500
 - f. Lageplan der geplanten Schmutzwasserdruckleitung im Maßstab 1:10.000
- Anlage 2: **Sanierungskonzepte**
- a. Zeitplan der Sanierungsmaßnahmen

Erlaubnisbescheid zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 10 und 31 der AbwV in den Goldbach
der Plukon Gudensberg GmbH, Besser Straße 45, 34281 Gudensberg

Anlage 3: **Untersuchungsergebnisse**

- a. Klärtechnische Berechnung 2.0 aus dem Jahr 2018
- b. Notfallplan
- c. EKVO- Bericht 2019
- d. EKVO- Bericht 2020
- e. Überwachungsbericht RP Kassel

Die darin vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen sind zu beachten.

III. Begrenzung der Einleitung

1.

Werte

Die Erlaubnis umfasst die Einleitung des bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Produktions- und der Abwasserbehandlungsanlagen anfallenden Abwassers mit der jeweils in Tabelle 1 bis 3 genannten Abwassermenge und Konzentration an den dort genannten Stellen.

Tabelle 1: Grenzwerte (Überwachungswerte) am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage bis zum 31.03.2025 (Messstelle 2700)

Parameter	Grenzwert
Abwassermenge	815 m ³ /d und 34 m ³ /h und 9,5 l/s
Temperatur	25,0 °C
pH-Wert	6,5 bis 8,5
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)	7,0 mg/l
TOC	12,0 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) ⁽³⁾	40,0 mg/l ⁽³⁾
Ammoniumstickstoff, (NH ₄ -N)	1,0 mg/l ⁽²⁾
Nitritstickstoff (NO ₂ -N)	0,17 mg/l
Stickstoff,gesamt (N _{ges}) (April-Nov.)	6,5 mg/l ⁽¹⁾⁽⁴⁾
Stickstoff,gesamt (N _{ges}) (Dez.-März)	9,1 mg/l ⁽¹⁾⁽⁴⁾
Phosphor, gesamt (P _{ges})	0,40 mg/l
Chlorid	350,0 mg/l
Abfiltrierbare Stoffe	6,0 mg/l

(1) gilt auch als eingehalten, wenn der Wert des gesamten gebundenen Stickstoffs (TNb) diesen Wert nicht überschreitet

(2) gilt nur bei einer Abwassertemperatur von 12°C und höher, am Ablauf des biolog. Reaktors

(3) Der CSB Wert ist nur dann zu bestimmen, wenn der TOC Wert überschritten wird

(4) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff

Erlaubnisbescheid zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 10 und 31 der AbwV in den Goldbach
der Plukon Gudensberg GmbH, Besser Straße 45, 34281 Gudensberg

Tabelle 2: Grenzwerte am Ablauf der Kälteanlage 1 (Messtelle 2710)

Parameter	Grenzwert
AOX	0,15 mg/l
Zink	4,0 mg/l

Tabelle 3: Grenzwerte am Ablauf der Kälteanlage 2 (Messteller 2720)

Parameter	Grenzwert
AOX	0,15 mg/l
Zink	4,0 mg/l

- 1.1 Die Grenzwerte dürfen nicht entgegen dem Stand der Technik durch Verdünnung oder Vermischung erreicht werden. Ein geeigneter Nachweis kann gefordert werden.
- 1.2 Die in Tabellen 1 bis 3 genannten Grenzwerte sind Überwachungswerte (ÜW). Sie beziehen sich auf die 2-Stunden-Mischprobe bzw. die qualifizierte Stichprobe. Die Überwachungswerte sind einzuhalten.

Die Überwachungswerte gelten auch als eingehalten, wenn die Ergebnisse der letzten 5 im Rahmen der staatlichen Gewässeraufsicht durchgeführten Untersuchungen in 4 Fällen den jeweils maßgeblichen Wert nicht überschreiten und kein Ergebnis die Werte um mehr als 100 Prozent übersteigt. Behördliche Untersuchungen, die länger als 3 Jahre zurückliegen, bleiben unberücksichtigt (§ 6 Abs. 1 AbwV).
- 1.3 Abweichend hiervon sind die in diesem Bescheid festgelegten Werte für Abwassermenge, Abwassertemperatur und Gewässertemperaturen stets Höchstwerte, die immer einzuhalten sind. Beim pH-Wert gilt dies in analoger Weise für den angegebenen Wertebereich.
- 1.4 Für die Analyseverfahren gelten die Regelungen der Anlage 1 zur Abwasserverordnung.
- 1.5 Die Anforderungen für die Parameter Stickstoff, gesamt bzw. gesamter gebundener Stickstoff (TNb) und Ammoniumstickstoff gelten bei einer Abwassertemperatur von 12 °C und größer im Ablauf des biologischen Reaktors der Abwasserbehandlungsanlage.

2.

Zusätzliche Anforderungen

2.1 Abwasser darf in ein Gewässer nur eingeleitet werden, wenn die Schadstofffracht so geringgehalten wird, wie dies nach Prüfung der Verhältnisse im Einzelfall möglich ist durch:

- a) den Einsatz Wasser sparender Verfahren bei Wasch- und Reinigungsvorgängen,
- b) die Indirektkühlung,
- c) den Einsatz von schadstoffarmen Betriebs- und Hilfsstoffen sowie
- d) die prozessintegrierte Rückführung von Stoffen.

2.2 Der Nachweis, dass die Anforderungen gem. 2.1 eingehalten werden, hat durch die Unternehmerin zu erfolgen. Maßgebliche Prüfgrundlagen sind das DWA Merkblatt M 767 „Abwasser aus Schlacht- und Fleischverarbeitungsbetrieben“ (März 2020) und der Besten Verfügbaren Techniken (BVT) entsprechend des Referenzdokumentes „Best Available Techniques (BAT) Reference Document for the Food, Drink and Milk Industries“ und der dazu erlassenen BVT Schlussfolgerungen (<https://eippcb.jrc.ec.europa.eu/reference/food-drink-and-milk-industries>). Die Aufstellung der Ergebnisse ist Bestandteil des Jahresberichts nach § 2 Nr. 11 AbwV.

2.3 Einleitungsverbote

Das Abwasser aus dem Anwendungsbereich des Anhangs 31 zur AbwV (Kälteanlage 1 und 2) darf folgende Stoffe und Stoffgruppen, die aus dem Einsatz von Betriebs- und Hilfsstoffen stammen, nicht enthalten:

- a) Organische Komplexbildner (ausgenommen Phosphonate und Polycarboxylate), die einen DOC-Abbaugrad nach 28 Tagen von 80 Prozent entsprechend dem Verfahren nach Anlage 1 Nummer 406 AbwV nicht erreichen,
- b) Chrom- und Quecksilberverbindungen, Nitrit, metallorganische Verbindungen (Metall-Kohlenstoff-Bindung) und Mercaptobenzthiazol.

Der Nachweis, dass die o.g. Anforderungen eingehalten sind, kann dadurch erbracht werden, dass die eingesetzten Betriebs- und Hilfsstoffe in einem Betriebs-tagebuch aufgeführt sind und nach Angaben des Herstellers keine der o.g. genannten Stoffe oder Stoffgruppen enthalten.

Erlaubnisbescheid zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 10 und 31 der AbwV in den Goldbach
der Plukon Gudensberg GmbH, Besser Straße 45, 34281 Gudensberg

3.

Jahresschmutzwassermenge

Für die Abwasserabgabe maßgeblicher Wert (Schmutzwassereinleitung):

Die Jahresschmutzwassermenge für die Berechnung der Abwasserabgabe wird auf 280.000 m³ festgelegt.

Sie liegt etwas unterhalb der jährlichen Einleitmenge, die aufgrund der Begrenzung der täglichen Einleitmenge auf max. 815 m³/d zulässig ist.

Da die Überschreitung der Schwellenwerte für die übrigen in der Anlage zu § 3 Abwasserabgabengesetz (AbwAG)⁴ genannten Schadstoffe und Schadstoffgruppen nicht zu erwarten ist, wurde gemäß § 4 Abs. 1 S. 4 AbwAG insoweit von der Festsetzung von Überwachungswerten abgesehen.

IV. Nebenbestimmungen

1.

Befristung

Die Erlaubnis ist bis zum 31.03.2025 befristet.

2.

Auflagen

2.1 Staatliche Überwachung

Die Einleitung wird bis zu 4 Mal pro Jahr durch die Wasserbehörde auf Kosten der Betreiberin unvermutet untersucht.

Die Wasserbehörde oder die staatliche Stelle kann mit den Probenahmen, den örtlich vorzunehmenden Untersuchungen und der Laboruntersuchung gemäß der Eigenkontrollverordnung (EKVO)⁵ in der jeweils geltenden Fassung zugelassene Untersuchungsstelle (EKVO-Untersuchungsstelle) beauftragen.

Erlaubnisbescheid zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 10 und 31 der AbwV in den Goldbach
der Plukon Gudensberg GmbH, Besser Straße 45, 34281 Gudensberg

Die Untersuchungen umfassen die im Bescheid genannten Parameter sowie die zur Beurteilung der Messwerte erforderlichen Untersuchungen gemäß Anhang 6 „Tätigkeiten der Untersuchungsstelle nach § 10 Abs. 1 bei der Überwachung ...“ zur Eigenkontrollverordnung in der jeweils geltenden Fassung. Die Betreiberin hat die Untersuchungen zu dulden.

2.2 Eigenüberwachung, Dokumentation; Berichtspflichten

- 2.2.1 Die Betreiberin hat ihre Einleitungen entsprechend § 61 WHG zu überwachen. Für die Eigenkontrolle, die Führung des **Betriebstagebuches**, die Nachweise, den Jahresbericht und die sonstigen Pflichten des Anlagenbetreibers gilt die EKVO in ihrer jeweils gültigen Fassung. Überdies muss das Betriebstagebuch die Angaben nach Anlage 2 zur Abwasserverordnung enthalten (siehe Anlage 1 dieses Bescheids).
- 2.2.2 Die Betreiberin hat die Eigenkontrolle auf eigene Kosten durchzuführen oder durchführen zu lassen. Sie hat ihre Abwasseranlagen mit den dazu erforderlichen Einrichtungen und Messgeräten zu versehen und sicherzustellen, dass die einzelnen Maßnahmen zur Eigenkontrolle von geeigneten Personen durchgeführt werden.
- 2.2.3 Für die Kontrolle der Abwasseranfallstellen, der Abwasseranlagen und Einleitungen ist ein **betriebliches Messprogramm** aufzustellen und mir auf Verlangen vorzulegen. Folgende Kontrollen und Messungen sind mindestens durchzuführen (Tabellen 4 und 5):

Erlaubnisbescheid zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 10 und 31 der AbwV in den Goldbach
 der Plukon Gudensberg GmbH, Besser Straße 45, 34281 Gudensberg

Tabelle 4: Kontrollen und Messungen an der Abwasserbehandlungsanlage Messstelle 2700

Allgemeine Kontrollen	
die Zustands- und die Funktionskontrolle der für den Betrieb der Abwasseranlage wesentlichen klärtechnischen und messtechnischen Einrichtungen	werktätlich
Entnahme von Rückstellproben und Aufbewahrung bei + 4 °C, bis das Analyseergebnis der Originalprobe vorliegt, mindestens jedoch sieben Tage.	täglich
Zulauf der Anlage	
Abwassermenge	kontinuierlich; 2h ⁽³⁾
BSB ₅	wöchentlich
TOC	wöchentlich
NH ₄ -N	wöchentlich
Gesamter gebundener Stickstoff (TN _b)	wöchentlich
N _{ges} anorg. ⁽¹⁾	wöchentlich
P _{ges}	wöchentlich
Ablauf biolog. Reaktor	
Temperatur	werktätlich
Ablauf der Anlage	
Abwassermenge	kontinuierlich; 2h ⁽³⁾
pH-Wert	kontinuierlich
Temperatur	kontinuierlich
abfiltrierbare Stoffe	täglich
BSB ₅	wöchentlich
TOC	täglich
CSB ⁽⁴⁾	monatlich
NH ₄ -N	täglich
Gesamter gebundener Stickstoff (TN _b)	monatlich
P _{ges}	täglich
ortho-Phosphat-Phosphor (o-PO ₄ -P)	alle 2 Wochen
Stickstoff, gesamt (N _{ges})	täglich
Chlorid	täglich

(1) Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff (N_{ges. anorg.})

(2) bei nachgeschalteter Denitrifikation mit Dosierung von Kohlenstoffträgern zusätzlich kontinuierliche Messung der organischen Belastung

(3) kontinuierliche Messung, Aufzeichnung der 2-h-Summenwerte des Durchflusses

(4) bei Überschreitung des TOC ist der CSB in jedem Fall zu bestimmen

Tabelle 5: Kontrollen und Messungen an den Einleitungsstellen/ Abwasservorbehandlung Messstellen 2710 und 2720

Parameter	Häufigkeit	Messstellen
Sichtkontrolle	werktätlich	2710, 2720
Menge	kontinuierlich oder chargenweise	2710, 2720
AOX	2 mal jährlich	2710, 2720
Zink	2 mal jährlich	2710, 2720

Erlaubnisbescheid zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 10 und 31 der AbwV in den Goldbach
der Plukon Gudensberg GmbH, Besser Straße 45, 34281 Gudensberg

- 2.2.4 Abwasserproben im Zulauf der Abwasserbehandlungsanlage sind als 24-Stunden-Mischproben zu entnehmen.
- 2.2.5 Abwasserproben am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage sind innerhalb eines Monats in 50 Prozent der Fälle als 2-Stunden-Mischproben oder qualifizierte Stichproben und in den anderen 50 Prozent der Fälle als durchflussproportionale 24-Stunden-Mischproben zu entnehmen.
- 2.2.6 Der pH-Wert und die Temperatur an Messstelle 2700 müssen kontinuierlich aufgezeichnet werden.
- 2.2.7 Das betriebliche Messprogramm (vgl. Ziffer 2.2.3) ist eigenverantwortlich durchzuführen und die Ergebnisse sind in einem Betriebstagebuch zu dokumentieren. Verbrauch von Betriebsmitteln, Entsorgung von Rückständen und Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage (z. B. Störungen, Wartungsarbeiten) sind ebenfalls im Betriebstagebuch (vgl. Ziffer 2.2.1) zu vermerken.
- 2.2.8 Es ist das Analysen- oder Messverfahren anzuwenden, das auf Grund der Abwasserzusammensetzung für den Untersuchungsfall und das Untersuchungsziel am besten geeignet ist. Die Untersuchung mit vereinfachten Verfahren ist zulässig. Bei allen Messungen sind die Regelungen der analytischen Qualitätssicherung zu beachten. Auf das DWA Arbeitsblatt DWA-A 704 „Betriebsmethoden für die Abwasseranalytik“ (in der jeweils aktuellen Fassung) wird hingewiesen.
- 2.2.9 Für die im Rahmen der EKVO notwendigen Probenahmen sowie für die staatliche Überwachung sind jederzeit zugängliche Probenahmestellen einzurichten.
- 2.2.10 Der Probenahmestelle 2700 ist eine Einrichtung zur Erfassung der Abwassermenge zuzuordnen. Die für die Einleitung in das Gewässer maßgebende Durchflussmeseinrichtung ist alle 5 Jahre von einer Prüfstelle nach § 11 EKVO hydraulisch zu überprüfen.
- 2.2.11 Es ist ein **betriebliches Abwasserkataster** gem. § 3 Abs. 1 der AbwV aufzustellen. Bezüglich der Inhalte wird auf Anlage 1 dieses Bescheides verwiesen.
- 2.2.12 Der **Eigenkontrollbericht** gem. § 7 EKVO und der Bericht nach § 2 Nr. 11 der Abwasserverordnung sind jährlich zu erstellen und mir bis zum 31.03. des auf den Berichtszeitraum folgenden Jahres zu übersenden.
Für die Inhalte des EKVO-Berichtes verweise ich insbesondere auf Anhang 1 und 3 der EKVO. Der Bericht nach § 2 Nr. 11 AbwV muss die Angaben entsprechend Anhang 1 dieses Bescheides enthalten.

Erlaubnisbescheid zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 10 und 31 der AbwV in den Goldbach
der Plukon Gudensberg GmbH, Besser Straße 45, 34281 Gudensberg

2.2.13 Für die Zusammenfassung des EKVO-Berichts der betrieblichen Kläranlage und der Einleitung ist der beigefügte Mustervordruck zu verwenden. Die Einzelmessungen sind in elektronischer Form zu übermitteln. Weitere Hinweise zum Inhalt des EKVO-Berichts finden sich in Anlage 2.

2.3 Monatliche Betriebsmittelwerte

2.3.1 Für die monatlichen Betriebsmittelwerte gelten folgende Grenzwerte:

Tabelle 6: Grenzwerte (monatliche Betriebsmittelwerte) am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage bis zum 31.03.2025 (Messstelle 2700)

Parameter	Grenzwert
Abwassermenge	770 m ³ /d und 32 m ³ /h und 9 l/s
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)	5,0 mg/l
TOC	11,0 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) ⁽³⁾	27,0 mg/l
Ammoniumstickstoff, (NH ₄ -N)	0,50 mg/l ⁽²⁾
Nitritstickstoff (NO ₂ -N)	0,10 mg/l
Stickstoff,gesamt (N _{ges}) ⁽⁴⁾ (April-Nov.)	4,5 mg/l ⁽¹⁾ ⁽⁴⁾
Stickstoff,gesamt (N _{ges}) ⁽⁴⁾ (Dez.-März)	6,1 mg/l ⁽¹⁾
Phosphor, gesamt (P _{ges})	0,3 mg/l
Chlorid	330,0 mg/l
Abfiltrierbare Stoffe	4,0 mg/l

(1) gilt auch als eingehalten, wenn der Wert des gesamten gebundenen Stickstoffs (TNb) diesen Wert nicht überschreitet

(2) gilt nur bei einer Abwassertemperatur von 12°C und höher, am Ablauf des biolog. Reaktors

(3) Der CSB Wert ist nur dann zu bestimmen, wenn der TOC Wert überschritten wird

(4) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff

2.3.2 Für die monatlichen Betriebsmittelwerte werden die Messungen im Rahmen der Eigenkontrolle gem. Tabelle 4 am Ablauf der Anlage herangezogen.

2.3.3 Für die monatlichen Betriebsmittelwerte gem. Tabelle 6 und 8 gelten auch die Regelungen aus Abschnitt III, die Ziffern 1.1 und 1.5 sowie die folgenden ergänzenden Regelungen dieser Ziffer 2.3.

2.3.4 Der Nachweis der Einhaltung der Betriebsmittelwerte ist über den EKVO-Bericht zu führen. Es sind die 12 Monatsmittelwerte und der daraus resultierende Mittelwert für das jeweilige Berichtsjahr dem EKVO-Bericht beizulegen.

2.3.5 Zusätzlich ist mir zunächst monatlich die Auswertung der betrieblichen Monatsmittelwerte unaufgefordert elektronisch, vorzugsweise als Kalkulationstabelle (z.B. Excel[®]), vorzulegen. Nach Ablauf von zwei Jahren kann ein Antrag auf Verzicht dieser zusätzlichen Forderung gestellt werden.

Erlaubnisbescheid zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 10 und 31 der AbwV in den Goldbach
der Plukon Gudensberg GmbH, Besser Straße 45, 34281 Gudensberg

Die Auswertung soll zusätzlich die 90-Percentilwerte und die Anzahl der Überschreitungen der festgelegten Betriebsmittelwerte enthalten.

2.4 Abwasserkanäle und -leitungen

- 2.4.1 Die Abwasserkanäle und -leitungen, über die die in diesem Bescheid aufgeführten Abwässer gesammelt und abgeleitet werden, sind entsprechend Anhang 1 der EKVO zu überwachen und ggf. zu sanieren.
- 2.4.2 Eine Auswertung der entsprechend Anhang 1 zur EKVO durchgeführten Maßnahmen, Kontrollen und Sanierungen ist mit dem EKVO-Bericht vorzulegen.

2.5 Betriebsstörungen

- 2.5.1 Veränderungen, die zu einer nicht nur vorübergehenden Überlastung der Anlagen, zu einer erheblichen Verminderung der Reinigungsleistung oder zu zeitweiligen Störungen der Abwasserbehandlung oder -einleitung führen können, sind mir unverzüglich anzuzeigen.
- 2.5.2 Störungen der Abwasseranlage, wesentlicher Anlagenteile oder des Betriebes sind mir unverzüglich anzuzeigen. Die vorübergehende Außerbetriebnahme der Anlage oder wesentlicher Anlagenteile während der Produktionskampagne sind rechtzeitig mitzuteilen und bedürfen meiner Zustimmung.

Bei Schadensfällen, die eine akute Gewässerverunreinigung befürchten lassen, sind sofort schadensvermindernde Maßnahmen in Absprache mit mir einzuleiten.

2.6 Betrieb und Unterhaltung der Anlagen

- 2.6.1 Für die Kläranlage ist eine ausführliche Betriebsanweisung zu erlassen und gut sichtbar in der Anlage anzubringen/aufzubewahren.
- 2.6.2 Die Produktions- und Abwasseranlagen sind von ausreichend qualifiziertem Fachpersonal so zu betreiben und zu warten, dass zu jeder Zeit ein bestimmungsgemäßer Betrieb zur Einhaltung der Grenzwerte am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage (Normalbetrieb) gewährleistet ist.
- 2.6.3 Das Personal der Abwasseranlagen sowie derjenigen Produktionsanlagen, in denen Abwasser anfällt, das in diesen Anlagen behandelt wird, ist regelmäßig - mindestens einmal jährlich - über mögliche Störungen und deren Auswirkungen auf die Abwasseranlagen sowie erforderliche Abwehrmaßnahmen zu unterrichten.

Erlaubnisbescheid zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 10 und 31 der AbwV in den Goldbach
der Plukon Gudensberg GmbH, Besser Straße 45, 34281 Gudensberg.

2.7 Sanierung der Einleitung

2.7.1 **Bis zum 31.03.2025** ist die **Abwasserbehandlungsanlage** so weit zu ertüchtigen, dass die Grenzwerte gem. Tabelle 7 und die Betriebsmittelwerte gem. Tabelle 8 sicher eingehalten werden können.

Tabelle 7: Grenzwerte (Überwachungswerte) am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage
ab dem 01.04.2025 (Messstelle 2700)

Parameter	Grenzwert
Abwassermenge	815 m ³ /d und 34 m ³ /h und 9,5 l/s
pH-Wert	6,5 bis 8,5
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)	4,5 mg/l
TOC	11,0 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) ⁽³⁾	35,0 mg/l
Ammoniumstickstoff, (NH ₄ -N)	0,15 mg/l ⁽²⁾
Nitritstickstoff (NO ₂ -N)	0,05 mg/l
Stickstoff,gesamt (N _{ges}) ⁽⁴⁾ (April-Nov.)	6,5 mg/l ⁽¹⁾
Stickstoff,gesamt (N _{ges}) ⁽⁴⁾ (Dez.-März)	9,1 mg/l ⁽¹⁾
Phosphor, gesamt (P _{ges})	0,15 mg/l
Chlorid	200,0 mg/l
Abfiltrierbare Stoffe	6,0 mg/l

(1) gilt auch als eingehalten, wenn der Wert des gesamten gebundenen Stickstoffs (TNb) diesen Wert nicht überschreitet

(2) gilt nur bei einer Abwassertemperatur von 12°C und höher, am Ablauf des biolog. Reaktors

(3) Der CSB-Wert ist nur dann zu bestimmen, wenn der TOC-Wert überschritten wird

(4) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff

Tabelle 8: Grenzwerte (monatliche Betriebsmittelwerte) am Ablauf der Abwasserbehandlungsanlage
ab dem 01.04.2025

Parameter	Grenzwert
Abwassermenge	770 m ³ /d und 32 m ³ /h und 9 l/s
Biochemischer Sauerstoffbedarf in 5 Tagen (BSB ₅)	3,0 mg/l
TOC	7,0 mg/l
Chemischer Sauerstoffbedarf (CSB) ⁽³⁾	22,0 mg/l
Ammoniumstickstoff, (NH ₄ -N)	0,10 mg/l ⁽²⁾
Nitritstickstoff (NO ₂ -N)	0,03 mg/l
Stickstoff,gesamt (N _{ges})	2,0 mg/l ⁽¹⁾⁽⁴⁾
Phosphor, gesamt (P _{ges})	0,10 mg/l
Chlorid	200,0 mg/l
Abfiltrierbare Stoffe	4,0 mg/l

(1) gilt auch als eingehalten, wenn der Wert des gesamten gebundenen Stickstoffs (TNb) diesen Wert nicht überschreitet

(2) gilt nur bei einer Abwassertemperatur von 12°C und höher, am Ablauf des biolog. Reaktors

(3) Der CSB-Wert ist nur dann zu bestimmen, wenn der TOC-Wert überschritten wird

(4) als Summe von Ammonium-, Nitrit- und Nitratstickstoff

Erlaubnisbescheid zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 10 und 31 der AbwV in den Goldbach
der Plukon Gudensberg GmbH, Besser Straße 45, 34281 Gudensberg

Alternativ dazu ist bis zu diesem Datum eine Abwasserentsorgung auf einem anderen, zugelassenen Weg sicherzustellen.

Hierzu ist der Erlaubnisbehörde **zu Beginn jedes Quartals ein Bericht über den Stand der Maßnahmen** vorzulegen.

- 2.7.2 **Bis zum 31.07.2022** ist ein Zeit- und Maßnahmenplan zur Sanierung bzw. Erneuerung der Abwasserbehandlungsanlage mit dem Ziel, die Grenzwerte gem. Tabelle 7 und die Betriebsmittelwerte gem. Tabelle 8 sicher einzuhalten, oder einer alternativen Ableitung einzureichen.

V. Hinweise

1. Die Erlaubnis wird unbeschadet der Rechte Dritter erteilt. Sie begründet kein Recht auf Inanspruchnahme fremder Grundstücke.
2. Alle Abwasseranlagen sind nach den hier jeweils in Betracht kommenden Regeln der Technik zu betreiben (§ 60 WHG).
3. Sollten die in Abschnitt IV Ziffer 2.3 festgelegten monatlichen Betriebsmittelwerte und die Auflagen dazu nicht eingehalten werden, können zusätzliche staatliche Überwachungen zur Evaluierung weitergehender wasseraufsichtlicher Maßnahmen erfolgen.
4. Sollten sich die Werte der Oberflächengewässerverordnung weiter verschärfen, sind die entsprechenden Überwachungswerte von der Erlaubnisbehörde anzupassen. Nach derzeitigen Erkenntnissen wird dies für die Temperaturen im Gewässer und Chlorid der Fall sein.
5. Der Antrag für eine erneute Einleitungserlaubnis für das Abwasser nach den Anhängen 10 und 31 der AbwV sollte **spätestens 1 Jahr vor Ablauf dieser Erlaubnis** gestellt werden, damit die anschließende Erlaubnis rechtzeitig vor Ablauf dieser Erlaubnis am 31.03.2025 erteilt werden kann.
6. Durch diesen Erlaubnisbescheid werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Zulassungen, soweit sie nicht in diesem Bescheid miterteilt werden, oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt. Dies gilt z. B. für naturschutzrechtliche Zulassungen oder Zulassungen für Bauten am oder im Gewässer.
7. Über die Regelungen dieses Bescheides hinaus, sind die Anforderungen der wasserrechtlichen Genehmigungen, der baurechtlichen Genehmigungen sowie die

Erlaubnisbescheid zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 10 und 31 der AbwV in den Goldbach
der Plukon Gudensberg GmbH, Besser Straße 45, 34281 Gudensberg

abwassertechnisch relevanten Anforderungen evtl. vorhandener BImSchG-Genehmigungen zu beachten.

8. Die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften sind beim Betrieb der Abwasseranlage zu beachten. Erforderlichenfalls ist der zuständige Unfallversicherungsträger zur sicherheitstechnischen Beratung hinzuzuziehen.
9. Die im Kap. 7.2.3 des Antrags dargestellte Einleitung des Abwassers in die Eder über eine Druckwassereinleitung erfordert einen Fachbeitrag WRRL seitens des Antragsstellers. Bei einer Einleitung in die Eder muss klar festgestellt werden, dass eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands der Unteren Eder nachweislich auszuschließen ist.

VI. Begründung

1. Rechtsgrundlagen

Dieser Bescheid ergeht gemäß §§ 8-10 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i. V. m. §§ 1 ff. der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV). Das Vorliegen der Voraussetzungen für die Erteilung der Erlaubnis wurde anhand der Tatbestände der §§ 12, 27 und 57 WHG und der Anhänge 10 und 31 der Abwasserverordnung (AbwV) sowie der Vorgaben der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL)⁶ und der Oberflächengewässerverordnung (OGewV)⁷ sowie sonstiger rechtlicher Vorschriften und technischer Abhandlungen zum derzeit gültigen Stand der Technik geprüft.

Meine Zuständigkeit ergibt sich aus § 65 Hessischen Wassergesetzes (HWG)⁸ i. V. m. § 1 Abs. 1 Nr. 5 Buchstabe a) WasserZustVO⁹.

Die Befristung und die Auflagen werden aufgrund §§ 10 und 12 Abs. 2 i. V. m. § 13 WHG erteilt.

2. Erlaubnishaistorie

Mit der Erlaubnis vom 29.07.1975 wurde der Putenmästerei Köcher erstmals die Erlaubnis erteilt, das dort anfallende Abwasser und häusliches Abwasser über eine Kleinkläranlage in einen Vorfluter, der in den Goldbach mündet, einzuleiten. Mit dem 1. Er-

Erlaubnisbescheid zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 10 und 31 der AbwV in den Goldbach
der Plukon Gudensberg GmbH, Besser Straße 45, 34281 Gudensberg

gänzungsbescheid zur Erlaubnis vom 14.03.1977 wurde verfügt, dass das in der Putenschlachtereie anfallende Abwasser nun über eine Kleinbelebungsanlage abzureinigen ist.

Mit dem Genehmigungsbescheid vom 29.07.1987 wurde die Erweiterung der Betriebskläranlage zugelassen.

Im Jahr 2000 wurde die Firma Köcher-Puten von der Fa. Gebr. Stolle GmbH & Co. KG übernommen.

Mit Bescheid vom 20.12.2001, Az. 41.4/Ks – 79 f 12.Gudgefl (G8/01; E20/01), wurde der Firma Gudensberger Geflügel GmbH u. Co KG als Rechtsnachfolgerin die Genehmigung zum Bau einer Abwasserbehandlungsanlage und die auf 20 Jahre befristete Erlaubnis zur Direkteinleitung von Abwasser aus dem Herkunftsbereich des Anhanges 10 (Fleischwirtschaft) der AbwV in den Vorfluter Goldbach erteilt.

Mit dem 1. Änderungsbescheid vom 13.12.2006, Az.31.4/Ks - 79 f 12.Gudgefl (G8/01; E20/01), wurde die Jahresschmutzwassermenge (JSM) mit Wirkung vom 01.01.2006 von 170.000 m³ auf 250.000 m³ heraufgesetzt, mit dem 2. Änderungsbescheid vom 12.10.2010, Az.31.4/Ks - 79 f 12.Gudgefl (G8/01; E20/01), mit Wirkung vom 01.01.2011 auf 300.000 m³ geändert.

Mit dem 3. Änderungsbescheid zum Erlaubnisbescheid der Firma Gudensberger Geflügel GmbH & Co. KG, jetzt Plukon Gudensberg GmbH, vom 26.06.2014, Az. 31.5 – 79 f 12.Gudgefl (G8/01, E20/01), wurde zusätzlich die Einleitung von Abwasser nach Anhang 31 AbwV (Wasseraufbereitung, Kühlsysteme, Dampferzeugung) über die Abwasserbehandlungsanlage in den Goldbach erlaubt.

Aufgrund von personellen Engpässen erfolgte mit dem 4. Änderungsbescheid vom 16.12.2021, Gz. RPKS – 31.5-79 z 3401/4-20219/2, eine Verlängerung der bestehenden Erlaubnis um 3 Monate bis zum 31.03.2022 und mit dem 5. Änderungsbescheid vom 22.03.2022 nochmals eine Verlängerung bis zum 30.04.2022.

3. Verfahrensablauf

Die Betreiberin ist im Besitz einer Erlaubnis zur Einleitung von Abwasser aus ihrer Abwasserbehandlungsanlage in den Goldbach vom 20.12.2001, die bis zum 31.12.2021 befristet war und mit Bescheid vom 16.12.2021 und 22.03.2022 aufgrund von personellen Engpässen bei der Erlaubnisbehörde bis zum 30.04.2022 verlängert wurde.

Am 08.09.2020 fand ein Besprechungstermin zur Erstellung der Antragsunterlagen für die Folgeerlaubnis im Regierungspräsidium Kassel statt. Daran teilgenommen hat auch eine Vertreterin des Hessischen Landesamtes für Naturschutz, Umwelt und Geologie (HLNUG), um mit ihrem Sachverstand zur Gewässerökologie die Obere Wasser-

Erlaubnisbescheid zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 10 und 31 der AbwV in den Goldbach
der Plukon Gudensberg GmbH, Besser Straße 45, 34281 Gudensberg

behörde beratend zu unterstützen. Es wurde deutlich, dass die Abwassereinleitung in den Goldbach nicht in der bisherigen Form weitergeführt werden kann. Der Goldbach ist Teil des Programms des Hessischen Umweltministeriums „100 wilde Bäche“, mit dem die Vorgaben der WRRL für diese Bäche modellhaft umgesetzt werden sollen, um die Bäche zu renaturieren und in einen guten ökologischen Zustand zu bringen. Da der Goldbach ein zeitweise trockenfallendes Gewässer ist, sind langfristig die Vorgaben der OGewV direkt einzuhalten. Da dies nach Aussagen der Betreiberin nicht für alle Überwachungsparameter möglich sein wird, waren andere Wege der Abwasserableitung zu eruieren. Am 03.03.2021 wurde ein erster Antragsentwurf eingereicht, der am 07.06.2021 in seiner prüfbaren Fassung vorgelegt wurde. Nach eingehender Recherche, wie mit den nicht einhaltbaren Überwachungswerten und den vorgeschlagenen Alternativen umzugehen ist, wurde das Ergebnis der Betreiberin mit E-Mail vom 10.08.2021 mitgeteilt. Die Rückäußerung erfolgte am 13.09.2021.

Folgende Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird (vgl. § 4 Abs. 1 IZÜV i. V. m. § 10 Abs. 5 BImSchG), wurden am 23.10.2021 als Träger öffentlicher Belange beteiligt:

- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 27 Bereich Naturschutz hinsichtlich naturschutzrechtlicher Belange bei mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffen in Natur und Landschaft, besonders im Hinblick auf die bisherige Planung der Einleitung in die Eder
- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.1 Grundwasserschutz, Wasserversorgung, Altlasten, Bodenschutz hinsichtlich der Grundwassergefährdung und der Feststellung des Ausgangszustands
- Regierungspräsidium Kassel, Dezernat 31.3 Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz hinsichtlich der Einleitstelle sowie der bisherigen Planung der Einleitung in die Eder
- der Magistrat der Stadt Gudensberg hinsichtlich des Anschluss- und Benutzungszwangs von Abwassereinleitungen in die kommunalen Abwasseranlagen und als Unterhaltungspflichtige des Goldbaches

Das HLNUG wurde beratend hinzugezogen hinsichtlich der gewässerökologischen Belange.

3.1 Anhörung

Die Anhörung gem. § 28 Abs. 1 Hessisches Verwaltungsverfahrensgesetz (HVwVfG) wurde mit E-Mail vom 24.03.2022 durchgeführt.

Mit Schreiben vom 04.04.2022 haben Sie hierzu Stellung genommen.

Ihren Einwendungen konnte bei Ausübung des Ermessens gefolgt werden, da diese

Erlaubnisbescheid zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 10 und 31 der AbwV in den Goldbach
der Plukon Gudensberg GmbH, Besser Straße 45, 34281 Gudensberg

Erlaubnis die kurze Laufzeit von 3 Jahren hat und eine neue Einleitung bereits geplant ist.

3.2 Veröffentlichung

Die Erlaubnis wird gemäß § 4 Abs. 2 IZÜV öffentlich bekannt gemacht und auf der Internetseite meiner Behörde veröffentlicht werden.

4. Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen

4.1 technische/emissionsrechtliche Voraussetzungen

Die Benutzung eines Gewässers bedarf gem. § 8 WHG grundsätzlich der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung. Der Begriff der Benutzung umfasst gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG auch, wie im vorliegenden Fall, das Einleiten von Stoffen in Gewässer.

Im Verlauf des Erlaubnisverfahrens war festzustellen, ob die Erlaubnisvoraussetzungen gem. § 12 i. V. m. § 57 WHG und der Anhänge 10 und 31 der AbwV unter Berücksichtigung des Verschlechterungsverbots gemäß § 27 Abs. 1 WHG und der WRRL für diesen Erlaubnistatbestand vorliegen oder ob diese durch Nebenbestimmungen gem. § 10 i. V. m. § 13 Abs. 2 WHG herbeigeführt werden können.

Die Erlaubnis ist nach § 12 WHG zu versagen, wenn

1. schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder
2. andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden.

Eine Erlaubnis für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Direkteinleitung) darf nach § 57 WHG nur erteilt werden, wenn

1. die Menge und Schädlichkeit des Abwassers so gering gehalten wird, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist,
2. die Einleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar ist und
3. Abwasseranlagen oder sonstige Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 sicherzustellen.

§ 57 Abs. 1 Nr. 1 WHG wird auch durch die Abwasserverordnung gemäß § 57 Abs. 2 i. V. m. § 23 WHG konkretisiert. Die Abwasserverordnung bestimmt die Mindestanforderungen für das Einleiten von Abwasser in Gewässer aus den in den Anhängen be-

Erlaubnisbescheid zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 10 und 31 der AbwV in den Goldbach
der Plukon Gudensberg GmbH, Besser Straße 45, 34281 Gudensberg

stimmten Herkunftsbereichen, die zugehörigen Analyse- und Messverfahren sowie Anforderungen an die Errichtung, den Betrieb und die Benutzung von Abwasseranlagen.

Die allgemeinen Anforderungen dieser Verordnung, die in den Anhängen genannten Betreiberpflichten und die in den Anhängen gekennzeichneten Emissionsgrenzwerte sind vom Einleiter einzuhalten, soweit nicht weitergehende Anforderungen in der wasserrechtlichen Zulassung für das Einleiten von Abwasser festgelegt sind.

4.2 Immissionsrechtliche Voraussetzungen

Gemäß § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG muss die Abwassereinleitung mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar sein. Die Anforderungen an die Gewässereigenschaften ergeben sich für oberirdische Gewässer im Wesentlichen aus den in § 27 WHG festgelegten Bewirtschaftungszielen.

Gemäß § 27 WHG ist zu berücksichtigen, dass

1. eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird und
2. ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden.

Danach sind oberirdische Gewässer grundsätzlich so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung ihres ökologischen und ihres chemischen Zustands vermieden wird (Verschlechterungsverbot) und ein guter ökologischer und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht werden (Verbesserungsgebot, vgl. § 27 Abs. 1 WHG).

Außerdem sind die Festlegungen der OGeWV zu berücksichtigen. Diese Verordnung dient dem Schutz der Oberflächengewässer und der wirtschaftlichen Analyse der Nutzungen ihres Wassers. Sie legt die Kriterien fest, nach denen der ökologische Zustand und das ökologische Potential eines Gewässers eingestuft werden kann.

Im Übrigen steht die Erteilung der Erlaubnis im pflichtgemäßen Ermessen (Bewirtschaftungsermessen) der zuständigen Behörde.

4.3 Errichtung und Betrieb der Abwasser- und Abwasserbehandlungsanlagen

Die Abwasseranlagen müssen im vorliegenden Fall gemäß § 60 Abs. 1 WHG nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden.

Die Abwasserbehandlungsanlage muss gemäß § 60 Abs. 1 WHG ebenfalls nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden, da es sich nicht um eine Abwasserbehandlungsanlage i. S. v. § 60 Abs. 3 Satz 1 Num-

Erlaubnisbescheid zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 10 und 31 der AbwV in den Goldbach
der Plukon Gudensberg GmbH, Besser Straße 45, 34281 Gudensberg

mer 2 oder 3 WHG handelt. Der Anhang 10 AbwV fällt unter die Richtlinie 91/271/EWG des Rates vom 21. Mai 1991 über die Behandlung von kommunalem Abwasser (ABl. L 135 vom 30.5.1991, S. 40), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 1137/2008 (ABl. L 311 vom 21.11.2008, S. 1) geändert worden ist, gemäß Anhang III Nummer 5 „Fleischwarenindustrie“. Das gleichzeitig hier mitbehandelte und eingeleitete Abwasser nach Anhang 31 der AbwV verändert die Qualität des einzuleitenden Abwassers nur unerheblich und ändert die Bewertung als organisches Abwasser nicht.

4.4 Ergebnis der Prüfung

4.4.1 Allgemein

Für diese Gewässerbenutzung in der bisherigen Form ergaben sich im Rahmen der erneuten fachtechnischen Prüfung keine Versagungsgründe im Sinne des § 12 i. V. m. § 57 WHG. Die Anforderungen der Anhänge 10 und 31 zur AbwV werden sicher eingehalten, die Überwachungswerte der meisten Parameter liegen bereits in der bisherigen Erlaubnis z. T. weit unter den Grenzwerten der AbwV, sodass der Betrieb der Abwasserbehandlungsanlage den allgemein anerkannten Regeln der Technik entspricht. Die Abwasseranlagen werden gemäß den Bestimmungen der EKVO regelmäßig kontrolliert und die Ergebnisse im jährlichen EKVO-Bericht aufgeführt. Bei festgestellten Schäden wird ein Sanierungsplan aufgestellt.

Die von mir fachlich beteiligten Stellen haben im Hinblick auf ihre Belange zwar keine grundsätzlichen Einwände gegen die beantragte Einleitung erhoben, jedoch entsprechen die bisherigen Regelungen zur Einleitung und auch die neu beantragten Überwachungswerte zu den meisten Überwachungsparametern nicht den Anforderungen an die Gewässereigenschaften gem. § 57 Abs. 1 Nr. 2 und § 27 WHG i. V. m. der Oberflächengewässerverordnung (OGewV).

Der nachhaltigen Bewirtschaftung dient insbesondere die auf der Grundlage von § 23 Absatz 1 Nr. 1 und 2 WHG erlassene OGewV. In der OGewV werden u. a. die Anforderungen an die Gewässereigenschaften, die Ermittlung, Beschreibung, Festlegung und Einstufung sowie Darstellung des Zustands von Gewässern sowie die Anforderungen an die Benutzung von Gewässern, insbesondere an das Einbringen und Einleiten von Stoffen näher konkretisiert. Hierzu erfolgt die Begründung detaillierter unter der Ziffer 4.4.2 „Begründung der Grenzwerte“.

Der Vorfluter Goldbach entspricht als feinmaterialreicher silikatischer Mittelgebirgsbach dem Fließgewässertyp der Ziffer 5.1 der Anlage 1 zur OGewV, für den die Nr. 2.1 der Anlage 7 zur OGewV bzgl. der Anforderungen an den guten ökologischen Zustand und das gute ökologische Potenzial des Gewässers gilt. Da es sich um ein teilweise trockenfallendes Gewässer handelt, sind die von der OGewV dort vorgegebenen Orientie-

Erlaubnisbescheid zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 10 und 31 der AbwV in den Goldbach
der Plukon Gudensberg GmbH, Besser Straße 45, 34281 Gudensberg

rungswerte die Anforderungen an den guten ökologischen Zustand und das gute ökologische Potenzial des Goldbachs und somit bindend für die Einleitungswerte. Daher werden langfristig diese Werte der OGewV als Monatsmittelwerte (vgl. Tabelle 8, nach bisheriger Fassung der OGewV) festzusetzen sein. Als Überwachungswerte (vgl. Tabelle Nr. 7) soll der jeweils 1,5-fache Wert des Monatsmittelwertes festgesetzt werden. Die Abweichung des Überwachungswerts vom Monatsmittelwert darf nicht sehr groß sein, da sich die höhere Belastung bei Trockenfall des Gewässers unmittelbar mitteilt und nicht durch Verdünnung eines bereits vorhandenen Wasserstroms abgemildert werden kann.

Da die zukünftigen Werte nicht mit der derzeitigen Abwasserbehandlungsanlage erreicht werden können – auch wenn die Anlage grundsätzlich eine sehr gute Reinigungsleistung erbringt – wird die Einleitungserlaubnis für eine Übergangszeit von 3 Jahren mit Überwachungswerten und Monatsmittelwerten erteilt, die sich an der Leistungsfähigkeit der Abwasserbehandlungsanlage orientieren (vgl. Tabelle Nr. 1 und 6). In dieser Zeit hat die Betreiberin die Möglichkeit, entweder die Anlage so weit zu ertüchtigen, dass die strengen Werte der OGewV eingehalten werden können, oder sie kann einen anderen Weg der Abwasserableitung installieren, z. B. wie bereits im Antrag erörtert, die Einleitung des anfallenden Abwassers in die Eder mittels einer Druckleitung. Für die gewählte Variante ist rechtzeitig – empfohlen wird 1 Jahr vor Ablauf dieser Erlaubnis - eine neue Einleitungserlaubnis zu beantragen.

Die unter Abschnitt III und IV auferlegten und aus Gründen des öffentlichen Wohls erforderlichen Benutzungsbedingungen und Nebenbestimmungen im Sinne des § 13 WHG und die gesetzliche Option, zusätzliche Anforderungen und Anpassungsmaßnahmen in Form von Inhalts- und Nebenbestimmungen, auch nachträglich, zu erteilen, sowie der Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs nach § 18 WHG, ermöglichen ein umgehendes Reagieren im Fall von schädlichen Gewässerveränderungen durch die Einleitung.

Das Verschlechterungsverbot bleibt gewahrt, denn es verschlechtert sich für das Gewässer, in das das Abwasser eingeleitet wird, gegenüber der bisherigen Qualität keine der relevanten Qualitätskomponenten des Anhangs V der WRRL. Dem Zielerreichungsgebot wird durch die Verschärfung der Überwachungswerte bei den Parametern BSB₅, Ammoniumstickstoff und Phosphor, die Einführung von z. T. erheblich niedrigeren Monatsmittelwerten sowie durch die Einführung der Parameter Chlorid, Nitrit und TOC in der Überwachung aufgrund der Vorgaben der Nr. 2.1 der Anlage 7 zur OGewV Rechnung getragen.

Gemäß der Rahmenkonzeption II der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) von 2015 (Hintergrund- und Orientierungswerte für physikalisch-chemische Qualitätskomponenten zur unterstützenden Bewertung von Wasserkörpern entsprechend

Erlaubnisbescheid zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 10 und 31 der AbwV in den Goldbach
der Plukon Gudensberg GmbH, Besser Straße 45, 34281 Gudensberg

EG-WRRL) soll der Parameter CSB aufgrund der Vorgaben durch die REACH-Verordnung (VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006) durch den Parameter TOC ersetzt werden. Für die Festsetzung der Abwasserabgabe ist jedoch ein Überwachungswert für den Parameter CSB und dessen Überwachung erforderlich, sodass auch dieser weiterhin festgelegt und überwacht werden muss.

4.4.2 Begründung der Grenzwerte

Wie bereits unter den Ziffern 3 und 4.4.1 der Begründung dargelegt, ist die immissionsbezogene Betrachtung bei der Festlegung der Grenzwerte besonders zu berücksichtigen. Daher waren die Überwachungswerte so streng wie möglich festzulegen, jedoch unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit der Abwasserbehandlungsanlage.

Die Überwachungswerte und Betriebsmittelwerte konnten für die Befristung der Erlaubnis bis zum 31.03.2025 entsprechend dem Antrag übernommen werden. Die Werte liegen unterhalb der bisher erlaubten Grenzwerte, so dass zusammen mit der reduzierten Abwassermenge eine substanzielle Verminderung der ins Gewässer eingebrachten Schadstofffracht festgestellt werden kann. Die Betriebsmittelwerte stellen dabei das nach den bisherigen Betriebserfahrungen der Kläranlage darstellbare Niveau der Abreinigung dar. Die bereits erfolgten und kurzfristig umsetzbaren Nachrüstungen wurden dabei berücksichtigt.

Entsprechend der Auflage 2.7 wären die zukünftigen Überwachungswerte ab dem 01.04.2025 bei Fortsetzung der Einleitung in den Goldbach die Orientierungswerte der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) als Maßstab heranzuziehen. Die Betriebsmittelwerte würden auf dem Niveau dieser Orientierungswerte festgelegt, so dass die tatsächlich eingeleiteten Konzentrationen beim trockenfallenden Gewässer Goldbach den Anforderungen der OGewV genügen. Die Überwachungswerte wären entsprechend der Betriebsparameter der Kläranlage auf Größen festzulegen, die einen Betrieb um die erforderlichen Betriebsmittelwerte gewährleistet, jedoch eine sichere Einhaltung der Grenzwerte ermöglicht (Monatsmittelwerte jeweils mit dem Faktor von 1,5 multipliziert).

Der Wert für den Parameter Chlorid in Tabelle 7 und 8 stellt die Anforderung der aktuell gültigen OGewV dar. Es ist davon auszugehen, dass dieser Wert in naher Zukunft nochmals gesenkt wird. Da sich nach Auskunft des Betreibers bereits jetzt die Einflussmöglichkeiten durch Vermeidung entsprechender Stoffeinträge erschöpft haben und die Abwasserbehandlungsanlage nicht in der Lage ist, den Wert zu vermindern, zeigt sich hier ein Problem, für das eine technische Lösung derzeit nicht in Sicht ist. In der vorliegenden Erlaubnis wird ein höherer Wert erlaubt, da der Wert der OGewV derzeit nicht einhaltbar ist. Eine alternative Abwasserableitung stellt sich langfristig als einzige realistische Lösung dar.

Erlaubnisbescheid zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 10 und 31 der AbwV in den Goldbach
der Plukon Gudensberg GmbH, Besser Straße 45, 34281 Gudensberg

Die abfiltrierbaren Stoffe resultieren aus der entsprechenden Emmissionsbegrenzung der BVT-Schlussfolgerungen. Das Niveau wurde entsprechend der gewässerbezogenen Anforderungen der übrigen Parameter angepasst. Die Einhaltung des Wertes sollte wegen des Vorhandenseins einer Schlusfiltration sichergestellt sein.

Die Anforderung der OGewV an die Temperaturen bzw. die Temperaturerhöhung im Gewässer kann durch die Festlegung eines statischen Temperaturgrenzwertes von 25 °C nicht eingehalten werden.

Aus Gründen der Verhältnismäßigkeit und in Ausübung des Ermessens werden die höheren Überwachungs- und Monatsmittelwerte für den auf 3 Jahre befristeten Zeitraum erlaubt (s. auch Ziffer 7 der Begründung).

Mit einer neu zu erteilenden Erlaubnis zum Fristablauf mit den Werten aus Tabelle 7 und 8 würden die derzeitigen Anforderungen an den guten ökologischen Zustand und das gute ökologische Potenzial erfüllt.

Damit wird den Bewirtschaftungszielen des § 27 WHG (Verschlechterungsverbot / Zielerreichungsgebot) entsprochen.

5. Jahresschmutzwassermenge - Abwasserabgabe

Im Erlaubnisbescheid ist gemäß § 4 Abs. 1 Satz 2 AbwAG neben den für die in der Anlage zu § 3 AbwAG unter den Nummern 1 bis 5 genannten Schadstoffen und Schadstoffgruppen und der in einem bestimmten Zeitraum im Abwasser einzuhaltende Konzentration auch die Jahresschmutzwassermenge festzulegen.

Die festgelegte Menge von 280.000 m³/a liegt etwas unter der Hochrechnung aus der begrenzten maximalen Einleitmenge aus Tabelle 1.

Der Überwachungswert für CSB wird weiterhin festgelegt, da die bei den Probenahmen gemessenen Konzentrationen, unter Beachtung des Überwachungswertes, erforderlich und maßgeblich sind für die Festsetzung der Abwasserabgabe.

6. Inhalts- und Nebenbestimmungen

6.1 Befristung

Das Bewirtschaftungsermessen, das der Wasserbehörde bei der Erteilung von Erlaubnissen dem Grunde nach zusteht, bezieht sich konsequenterweise auch auf den Umfang und die Dauer der begehrten Gewässerbenutzung.

Erlaubnisbescheid zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 10 und 31 der AbwV in den Goldbach
der Plukon Gudensberg GmbH, Besser Straße 45, 34281 Gudensberg

Diese Erlaubnis ist aufgrund der Nichteinhaltung der von der OGewV geforderten Grenzwerte auf einen möglichst kurzen Zeitraum zu begrenzen. In der Abwägung der Vorgaben des Gewässerschutzes, der derzeitigen Möglichkeiten der Betreiberin sowie der möglichen zeitlichen Planung und Errichtung einer alternativen Abwasserableitung wird die Erlaubnis auf 3 Jahre befristet erteilt (s. auch Ziffer 7).

6.2 Auflagen

6.2.1 allgemein

Die Auflagen in Abschnitt IV sind mitunter aus Gründen der Klarstellung erforderlich und ergänzen insoweit die Festlegungen in den Antragsunterlagen, soweit diese auslegungsfähig waren, bzw. konkretisieren sie gesetzliche und verordnungsrechtliche Vorgaben.

Sie dienen auch dazu sicherzustellen, dass die Abwasseranlagen nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik betrieben und unterhalten werden (vgl. § 61 WHG).

6.2.2 monatliche Betriebsmittelwerte

Die Einführung von Monatsmittelwerten ist erforderlich, um eine Annäherung so weit wie möglich an die Orientierungswerte der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) zu erreichen und gleichzeitig die Betreiberin nicht zu überfordern. Aufgrund der produktionsbedingt nicht gleichmäßig hohen Konzentrationswerte sind als Überwachungswerte höhere Werte einzuräumen. In Anlehnung an diese Vorgehensweise werden auch Betriebsmittelwerte für die Zeit bis zum 31.03.2025 festgelegt.

7. Ermessen, andere rechtliche Vorschriften

Im Rahmen des nach § 12 Abs. 2 WHG auszuübenden pflichtgemäßen Ermessens und unter Berücksichtigung der Verhältnismäßigkeit wird der Betreiberin die Einleitung des Abwassers nach Anhang 10 und 31 der AbwV in den Goldbach für 3 weitere Jahre gewährt, ohne dass wesentliche Veränderungen vorgenommen werden müssen. Es obliegt der Betreiberin innerhalb dieses Zeitraums entweder die Abwasserbehandlung soweit zu ertüchtigen, dass die in Tabelle 7 festgelegten Werte eingehalten werden können oder ein bauliches Sanierungskonzept mit geänderter Einleitung, z.B. über eine Einleitung des Abwassers in die Eder über eine Druckwasserleitung, umzusetzen.

Von der Betreiberin wurde ein Zeitraum für eine neue Abwasserleitung zur Eder von 10 Jahren veranschlagt. Dem kann nicht gefolgt werden. Zum einen ist diese Dauer nicht nachvollziehbar, ausgehend von einer zügigen Planung und Umsetzung. Zum anderen muss eine zügige Umsetzung aus gewässerökologischen Gründen gefordert werden,

Erlaubnisbescheid zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 10 und 31 der AbwV in den Goldbach
der Plukon Gudensberg GmbH, Besser Straße 45, 34281 Gudensberg

da gemäß OGewV die vorübergehend gewährten höheren Überwachungswerte bereits jetzt für eine neu zu errichtende Einleitung nicht zulässig wären. Sie können nur gewährt werden, weil die Betreiberin bereits im Besitz einer Einleitungserlaubnis war und es der Betreiberin nicht möglich und zumutbar ist, die Werte der OGewV mit Erteilung dieser Erlaubnis umgehend einzuhalten.

8. Gesamtabwägung

Gegenüber dem bisherigen Zustand des Goldbachs sind durch die fortgesetzte Abwasserreinigung keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten.

Die Überwachungswerte zu den Schadparametern liegen in der neuen Erlaubnis unterhalb der bisher erlaubten Überwachungswerte, so dass zusammen mit der reduzierten Abwassermenge eine substantielle Verminderung der in das Gewässer eingebrachten Schadstofffracht festgestellt werden kann. Die Betriebsmittelwerte stellen dabei das nach den bisherigen Betriebserfahrungen der Kläranlage darstellbare Niveau der Abreinigung dar. Die bereits erfolgten und kurzfristig umsetzbaren Nachrüstungen wurden dabei berücksichtigt.

So konnte dem Antrag auf erneute Erteilung der Einleitungserlaubnis für Abwasser nach den Anhängen 10 und 31 der AbwV unter Auferlegung der aus Gründen des öffentlichen Wohles erforderlichen Benutzungsbedingungen und Auflagen im Sinne des § 13 WHG für einen Zeitraum von 3 Jahren im tenorierten Umfang entsprochen werden.

Der gesetzliche Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs nach § 18 WHG und die Option, dass auch nachträglich gemäß § 13 WHG zusätzliche Anforderungen gestellt und Anpassungsmaßnahmen gefordert werden können, sichert das öffentliche Wohl zusätzlich.

9. Kostenentscheidung

Gemäß § 70 HWG und den §§ 1, 2, 11 und 12 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes (HVwKostG)¹⁰ sind Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erheben, die von der Antragstellerin zu tragen sind.

Erlaubnisbescheid zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 10 und 31 der AbwV in den Goldbach
der Plukon Gudensberg GmbH, Besser Straße 45, 34281 Gudensberg

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Kassel, Goethestraße 41 – 43, 34119 Kassel, erhoben werden.

Die Klage ist gegen das Land Hessen, vertreten durch das Regierungspräsidium Kassel, Abteilung III – Umweltschutz –, Dezernat 31.5, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel zu richten.

Geschäftszeichen: RPKS - 31.5-79 z 3401/4-2019/31

Dokument-Nr.: 2022/571797

Regierungspräsidium Kassel, 28.04.2022

Im Auftrag

gez.

Vicum

Erlaubnisbescheid zur Einleitung von Abwasser nach Anhang 10 und 31 der AbwV in den Goldbach
der Plukon Gudensberg GmbH, Besser Straße 45, 34281 Gudensberg

- 1 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung des Artikel 1 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3889, 3902)
- 2 Verordnung zur Regelung des Verfahrens bei Zulassung und Überwachung industrieller Abwasserbehandlungsanlagen und Gewässerbenutzungen (Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung - IZÜV) vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 1011, 3756), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
- 3 Abwasserverordnung (AbwV) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17.06.2004 (BGBl. I S. 1108, 2625), zuletzt geändert durch Verordnung vom 20.01.2022 (BGBl. I S. 87)
- 4 Abwasserabgabengesetz (AbwAG) vom 18.01.2005 (BGBl. I S. 114), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 22.08.2018 (BGBl. I S. 1327, 1346)
- 5 Abwassereigenkontrollverordnung (EKVO) in der Fassung vom 23.07.2010 (GVBl. I S. 257), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 22.11.2017 (GVBl. S. 383)
- 6 Richtlinie 2000/60/EG zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Wasserrahmenrichtlinie – WRRL) vom 23.10.2000 (ABl. L 327 vom 22.12.2000), geändert durch Entscheidung Nr. 2455/2001/EG vom 20.11.2001 (ABl. L 331 vom 15.12.2001)
- 7 Verordnung zum Schutz der Oberflächengewässer (Oberflächengewässerverordnung – OGewV) vom 20.06.2016 (BGBl. I S. 1373), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes sowie zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 166/2006 vom 09.12.2020 (BGBl. I S. 2873)
- 8 Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602, 609)
- 9 Zuständigkeitsverordnung Wasserbehörden (WasserZustVO) vom 02.05.2011 (GVBl. I S. 198), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 15.08.2018 (GVBl. S. 369)
- 10 Hessisches Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) in der Neufassung vom 12.01.2004 (GVBl. I, S. 36), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.06.2018 (GVBl. S. 330)

Anlage 1

Inhalt betrieblicher Dokumentationen gem. § 3 Absatz 1 Satz 2 bis 5 AbwV

1. Betriebliches Abwasserkataster

Das betriebliche Abwasserkataster dient dazu, nachzuweisen, dass die allgemeinen abwasserrelevanten Anforderungen nach § 3 und Teil B des branchenspezifischen Anhangs der AbwV grundsätzlich eingehalten werden können.

Inhalte des betrieblichen Abwasserkatasters nach § 2 Nummer 9 AbwV sind in der Regel:

- a. allgemeine Angaben zum Betrieb, insbesondere die Anzahl der Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder nach § 60 des Wasserhaushaltsgesetzes, die zugelassenen Produktions- bzw. Maschinenkapazitäten und die hergestellten Produkte.
- b. Beschreibung der Produktion, der abwasserrelevanten Prozesse und der Abwasservorbehandlungsverfahren mit Übersichtsplan, Entwässerungsplan, Fließschemata der verfahrenstechnischen Anlagen, Darstellung der Stoffströme sowie Angabe der Art und Menge der eingesetzten abwasserrelevanten Roh- und Hilfsstoffe,
- c. Beschreibung und Bilanzierung der Abwasserteilströme einschließlich der Darstellung der Fließwege von der Anfallstelle des Abwassers bis zur Einleitungs- bzw. Übergabestelle mit Angabe der Volumenströme sowie der Schadstoffkonzentrationen und -frachten,
- d. Übersicht über die abwasserrelevanten Jahresmassenströme, z.B. in Kilogramm Schadstoff pro Kilogramm hergestelltes Produkt, sofern produktionspezifische Frachten im betreffenden Anhang vorgegeben sind,
- e. Beschreibung der Abwasserbehandlungsanlagen und -einleitungen sowie der Messeinrichtungen und Probenahmestellen,
- f. Verzeichnis der wasserrechtlichen Zulassungen.

Bei abwasserrelevanten Änderungen ist eine Aktualisierung vorzunehmen.

2. Betriebstagebuch

Inhalte des Betriebstagebuches nach § 2 Nummer 10 AbwV sind in der Regel:

- a. Angabe des prozessbezogenen Wasserverbrauchs und Angabe des Energieverbrauchs der Abwasseranlagen,
- b. Angabe der Produktionsmengen und Angaben zur Auslastung der Produktionsanlagen,
- c. Angabe der tatsächlich angefallenen und der eingeleiteten Abwassermengen als Teilstrom und Gesamtstrom,
- d. Probenahmeprotokolle sowie Angabe der Untersuchungsergebnisse und Messwerte aus der Selbstüberwachung,
- e. Dokumentation der eingesetzten abwasserrelevanten Roh- und Hilfsstoffe mit Angabe der Art, Menge und Dosierung,
- f. Angaben zu abwasserrelevanten Betriebsvorgängen, insbesondere zu In- und Außerbetriebnahmen, Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen, Reparaturen,

Anlage 1

Inhalt betrieblicher Dokumentationen gem. § 3 Absatz 1 Satz 2 bis 5 AbwV

Dichtheitsprüfungen, Anlagenreinigungen sowie zu Schlamm Entsorgungen und zur Entsorgung von Reststoffen mit Kontroll- und Entsorgungsnachweisen sowie Angaben zu Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs und zu deren Auswirkungen auf die Abwassereinleitung;

- g. Angaben zu durchgeführten Maßnahmen zur Einhaltung der allgemeinen stoff- und mengenbezogenen Anforderungen nach § 3 und Teil B des branchenspezifischen Anhangs der Abwasserverordnung.

3. Jahresbericht

Der Jahresbericht nach § 2 Nummer 11 AbwV kann als eine Zusammenfassung und Auswertung des Betriebstagebuches erstellt werden;

- a. Übersicht der wichtigsten abwasserrelevanten Stoff- und Jahresmassenströme, der Produktionsmengen (Anzahl Hähnchen; kg Fleischgewicht) sowie Übersicht der Abwassermengen in Kubikmeter pro Jahr für die Teilströme und insgesamt. Angabe des jeweiligen prozessbezogenen spezifischen Wasserverbrauchs:

Parameter	Einheit	Wert
Spezifischer Abwasseranfall	l / kg Fleischgewicht	
Spezifischer Abwasseranfall	l / Stück (Hähnchen)	

- b. Zusammenfassung besonderer Betriebsbedingungen der Produktions- und Abwasserbehandlungsanlage wie Chargenbetrieb, An- und Abfahrvorgänge, Außerbetriebnahme von Anlagenteilen und Störungen des bestimmungsgemäßen Betriebs, die Auswirkungen auf die Abwassereinleitung hatten,
- c. Zusammenfassung, Beschreibung und Auswertung der durchgeführten Maßnahmen zur Einhaltung der allgemeinen Anforderungen nach § 3 und Teil B des branchenspezifischen Anhangs der Abwasserverordnung. Hierbei ist auf die unter der Ziffer 7.2 des DWA Merkblatts 767 beschriebenen Maßnahmen zur Verminderung der Abwasserfrachten und – mengen sowie des Energieverbrauchs einzugehen.

Anlage 2
Inhalt des EKVO Jahresberichtes

1. Dokumentation der Eigenkontrolle der Abwasserkanäle und –leitungen (§ 2 Absatz 2 i. V. m. Anhang 1 EKVO):

a) Angaben zu Abwasserkanälen und –leitungen:

- Kanalart, Kanallänge,
- Lage in Schutzzone,
- maßgebliches Intervall der Zustandserfassung.

b) Ergebnisse und Fortschritt der Zustandserfassung von Abwasserkanälen und -leitungen:

- Beginn des Wiederholungszeitraums,

c) Länge der im Berichtsjahr untersuchten und im Wiederholungszeitraum insgesamt untersuchten Strecken:

- Einstufung der Schäden,
- noch erforderlicher Bedarf zur Sanierung.

Im Rahmen des jährlichen Eigenkontrollberichts sind der Fortschritt und die Ergebnisse der Zustandserfassung zusätzlich in einem Erläuterungsbericht zusammengefasst darzustellen.

2. Mustervordruck EKVO Bericht Abwasserbehandlung, Einleitung



Anlage_2_MVD_EKV
O_Plukon.pdf

3. Messstellen 2710 und 2720 „Kälteanlagen“

Für die Messstellen 2710 und 2720 sind Ergebnis und Auswertung der Eigenkontrollmessungen beizulegen und überdies eine Aussage zu Betriebsstörungen, Chemikalienverbräuchen sowie Änderungen an der Anlage zu tätigen.

Berichtsjahr: _____

Bezeichnung der Abwasserbehandlungsanlage: _____
(gemäß Erlaubnisbescheid)

Betreiber der Abwasserbehandlungsanlage: _____

1. Ausbaugröße und Belastung	Q_{\max} [l/s]	Einwohnerwerte [EW]
1.1 Ausbaugröße der Anlage (Genehmigung)	<input type="text"/>	<input type="text"/>
1.2 Belastung der Anlage (tatsächliche hydraulische und stoffliche Belastung; 1 EW = 60 g BSB ₅ /d)	<input type="text"/>	<input type="text"/>

2. Abwassermengen		Zulauf	Ablauf
2.1 Jahresabwassermenge	m ³ /a	<input type="text"/>	<input type="text"/>
2.2 Jahresschmutzwassermenge (gemäß AbwAG)	m ³ /a		<input type="text"/>
2.3 Mittlere minimale Zulaufmenge (Angabe ab 10.000 EW)	m ³ /a	<input type="text"/>	

3. **Hydraulische Überprüfung der wasserrechtlich maßgebenden Durchflussmeseinrichtung**

Letzte messtechnische Überprüfung / Erstüberprüfung vom _____

durch _____

4. **Störungen / Mängel**

keine Störungen / Mängel

folgende Störungen / Mängel sind im Berichtsjahr aufgetreten:

Gegenmaßnahmen:

Soweit weitere Angaben erforderlich sind, bitte zusätzliche Blätter beifügen.

5. Schadstoffparameter im Zu- und Ablauf der Anlage

5.1 Zulauf Anlage

Parameter	Ana-lyse	2h-Probe / qualifizierte Stichprobe				24h-Probe				
		*)	Anzahl der Werte	Mittelwert	50 - Percentil Wert	90 - Percentil Wert	Anzahl der Werte	Mittelwert	50 - Percentil Wert	90 - Percentil Wert
BSB ₅	mg/l									
TOC	mg/l									
NH ₄ -N	mg/l									
NO ₃ -N	mg/l									
NO ₂ -N	mg/l									
N _{ges.-anorg.}	mg/l									
TN _b	mg/l									
P _{ges.}										
CSB										

5.2 Ablauf Anlage

Parameter	Ana-lyse	2h-Probe / qualifizierte Stichprobe				24h-Probe				
		*)	Anzahl der Werte	Mittelwert	50 - Percentil Wert	90 - Percentil Wert	Anzahl der Werte	Mittelwert	50 - Percentil Wert	90 - Percentil Wert
BSB ₅	mg/l									
TOC	mg/l									
NH ₄ -N	mg/l									
NO ₃ -N	mg/l									
NO ₂ -N	mg/l									
N _{ges.-anorg.}	mg/l									
TN _b	mg/l									
P _{ges.}	mg/l									
CSB	mg/l									
abfiltrierbare Stoffe	mg/l									
Chlorid	mg/l									

*) Analysenverfahren: 1 = DIN-Verfahren 2 = vereinfachte Verfahren (z.B. Küvettestest)
 3 = kontinuierliche Verfahren (online-Messungen)

5.3 Jahresfrachten der in den Vorfluter eingeleiteten Stoffe:

$$\frac{\text{Jahresabwassermenge (m}^3\text{/a)} \times \text{mittlere Konzentration (mg/l)}}{1000}$$

5.3.1	BSB ₅		kg/a
5.3.2	CSB		kg/a
5.3.3	N _{ges.}	anorganisch gem. Anhang 1, AbwVO	kg/a
5.3.4	P _{ges.}		kg/a
5.3.5			kg/a

6. Betriebsmittel / Energieverbrauch

Stromverbrauch incl. Heizung	kWh/a
davon Strom aus Eigenerzeugung	kWh/a
Heizölverbrauch	m ³ /a
Erdgasverbrauch	m ³ /a
Klärgasanfall	m ³ /a
Klärgasverbrauch	m ³ /a

7. Zusatzstoffe zur Abwasser- und Schlammbehandlung

	zur weitergeh. Abwasserbehandlung		zur Klärschlammmentwässerung	
		t/a		t/a
Kalk				
Eisen, Aluminium				
sonstige anorgan. Stoffe				
organ. Stoffe				

8. Abfälle und deren Behandlung / Verwertung und Beseitigung

	Entsorgung*)	Annahme / Abgabe	Annahme von/ Abgabe an: (Ort/Firma etc.)	m ³ /a	t/a	% TS
Rechengut nass						
Rechengut gepresst						
Sandfanggut						
Klärschlamm						
Klärschlamm von anderen Anlagen						
Fäkalschlamm						
Altöl						
Sickerwasser						
Rückstände aus Kanalreinigung						
Fettabscheider-rückstände						
Reststoffe aus Nahrungsmittelind.						
Reststoffe aus anderen Bereichen						

Bemerkungen: (allgemein)

- | | | |
|---------------|--|---|
| *) Entsorgung | 1.0 Deponie | 3.3 Verwertung bei der Rekultivierung |
| | 2.0 Verbrennung | 3.4 Verwertung in Erdwerken |
| | 3.0 Verwertung in der Landwirtschaft | 3.5 Anderer Entsorgungsweg |
| | 3.1 Verwertung in der Kompostierung | 4.0 Behandlung in vorh. Abwasseranlagen (Wasserpfad) |
| | 3.2 Verwertung im Garten-/Landschaftsbau | 4.1 Behandlung in vorh. Abwasseranlagen (Schlammpfad) |
| | | 5.0 Sonstige |

9. Abwasserkataster

9.1. Abwasserkataster nach Anlage 2 zur AbwasserV

Das Abwasserkataster nach Anlage 2 zur Abwasserverordnung wird geführt und hat sich

nicht geändert

geändert (Änderungen sind auf Beiblatt angegeben)

aktuelle Kurzfassung liegt bei (mind. alle 3 Jahre erforderlich)

9.2. Durchführung des Messprogrammes

Die erforderlichen Messungen an den Abwasseranfallstellen, die in die Betriebskläranlage einleiten, gem. Erlaubnisbescheid

wurden durchgeführt,
die Ergebnisse sind
beigefügt

wurden nicht durchgeführt

Anmerkung, warum nicht :

9.3. Mängel

Es wurden keine erheblichen Mängel festgestellt

Bei folgenden Produktionsbereichen/Abwassererzeugern wurden erhebliche Mängel festgestellt

9.4. Durchführung von Maßnahmen

bei den in 9.3 genannten Produktionsbereichen/Abwassererzeugern

Soweit weitere Angaben erforderlich sind, bitte zusätzliche Blätter beifügen.

Ort, Datum

Stempel

Unterschrift

Anlagen

Ergebnisse der vor der Entscheidung
durchgeführten Beteiligung von
Behörden

zum Erlaubnisbescheid der Firma
Plukon Gudensberg GmbH

Gz.: RPKS - 31.5-79 z 3401/4-2019/31



Regierungspräsidium Kassel 34112 Kassel

Per E-Mail

Dezernat 31.5

Im Hause

Geschäftszeichen RPKS - 31.3-61 d 050503/15-2021/1
Dokument-Nr. 2021/1308043
Bearbeiterin Sascha Ries
Durchwahl 0561 106-3569
Fax 0561 106-1663
E-Mail Sascha.Ries@rpks.hessen.de
Internet www.rp-kassel.hessen.de
Ihr Zeichen RPKS - 31.5-79 z 3401/4-2019/20
Ihre Nachricht vom 25.10.2021

Datum 26.10.2021

Erlaubnisantrag der Plukon Gudensberg GmbH, Besser Straße 45 D, 34821 Gudensberg, für die Einleitung von Abwasser nach Anhang 10 und 31 AbwV in den Goldbach

Stellungnahme des Dezernates 31.3 - Oberirdische Gewässer, Hochwasserschutz

Sehr geehrte Frau Bischoff,

die von der Firma der Plukon Gudensberg GmbH eingereichten Antragsunterlagen sind hinsichtlich der von mir zu prüfenden wasserwirtschaftlichen Belange vollständig.

Für die Einleitung von Abwasser nach Anhang 10 und 31 der Abwasserverordnung (AbwV) in den Goldbach beantragt die Plukon Gudensberg GmbH erneut die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die bereits bestehende und bisher erlaubte Einleitung. Aufgrund der Vorbelastung des oberirdischen Gewässers 3. Ordnung „Goldbach“ (Gewässerzahl: 4289296) sollen die beantragten Einleitwerte für eine Übergangszeit von 3 Jahren genehmigt werden, ehe die Vorgaben der Oberflächengewässerverordnung (OGewV) gänzlich eingehalten werden müssen.

Zukünftig plant die Firma Plukon Gudensberg GmbH ihre Abwässer mittels einer ca. 6,5 km langen Schmutzwasserdruckrohrleitung direkt in die Eder einzuleiten. Innerhalb dieser Stellungnahme wird, neben der Beurteilung der o.g. Erlaubnis zur Einleitung der Abwässer in den Goldbach, eine erste Einschätzung hinsichtlich der geplanten Druckleitung und der hierzu erforderlichen baulichen Anlagen am Gewässer Eder (Gewässerzahl: 428) abgegeben.

Nach abschließender Prüfung der vorgelegten Unterlagen bestehen aus meiner fachlichen Sicht keine Versagensgründe gegenüber der erneuten Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für die bereits bestehende und bisher erlaubte Einleitung der gereinigten Abwässer in den Goldbach für eine Übergangszeit von 3 Jahren.

Geplante Einleitung der gereinigten Produktionsabwässer in die Eder

Nach einer ersten groben Einschätzung bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen die Errichtung der Schmutzwasserdruckleitung und anschließenden Einleitung der gereinigten Abwässer in das Gewässer Eder (Gewässernummer: 428). Allerdings ist zu beachten, dass die Einleitstelle eine bauliche Anlage an einem oberirdischen Gewässer im Sinne des § 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) darstellt. Weiterhin liegen Teile des Trassenverlaufs sowie die Einleitstelle im festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Eder. Neben der erforderlichen Genehmigung gemäß § 22 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) für die Errichtung von Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind innerhalb des Überschwemmungsgebietes besondere Schutzvorschriften (§ 78 und § 78a WHG) zu beachten.

Die folgenden behördlichen Genehmigungen / Zulassungen sind für das Vorhaben notwendig:

- Die Genehmigung gemäß § 22 Abs. 1 Hessisches Wassergesetz (HWG) für die Neuerrichtung der Einleitstelle in die Eder und für etwaige Kreuzungen sonstiger oberirdischer Gewässer („Sommerbach“ gemäß geplanten Trassenverlaufes).
- Die Befreiung gemäß § 38 Abs. 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) i. V. m. § 23 Abs. 3 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) für die Errichtung baulicher und sonstiger Anlagen im Gewässerrandstreifen und ggf. die Lagerung von Gegenständen im Gewässerrandstreifen (temporär während der Bauphase).
- Die Genehmigung gem. § 78 Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Neuerrichtung der Einleitstelle und der Schmutzwasserleitung im festgesetzten Überschwemmungsgebieten der Eder.
- Die Zulassung nach § 78a Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die ggf. notwendige temporäre Ablagerung (Bodenmieten) des ausgehobenen Bodenmaterials infolge der Herstellung der Schmutzwasserleitung und ggf. infolge der Herstellung von Baustraßen innerhalb des festgesetzten Überschwemmungsgebietes der Eder.

Die obige Liste ist nicht abschließend und stellt nur eine erste Beurteilung über die geplante Einleitung des Abwassers in die Eder über eine Druckwasserleitung dar. Die genauen Bedingungen und notwendigen behördlichen Entscheidungen sind im Rahmen des weiteren Abstimmungsprozesses festzulegen.

Kosten / Verwaltungsaufwand

Als Zeitaufwand für die Prüfung und die Erarbeitung der fachtechnischen Stellungnahme für das im Betreff näher bezeichnete Vorhaben sind Personalkosten für 90 Minuten Tätigkeit von Beschäftigten des gehobenen Dienstes oder vergleichbaren Angestellten angefallen.

Im Auftrag

gez. Ries

Dieses Dokument habe ich in der Hessischen eDokumentenverwaltung (HeDok) elektronisch schlussgezeichnet. Es ist deshalb auch ohne meine handschriftliche Unterschrift gültig.

Bischoff, Karin (RPKS)

Von: Thomas, Ann-Katrin (HLNUG)
Gesendet: Donnerstag, 25. November 2021 15:19
An: Bischoff, Karin (RPKS)
Cc: Kilian, Arno (RPKS); Vicum, Otto Wilhelm (RPKS); Zang, Dr. Carina (HLNUG)
Betreff: AW: Gudensberg, Einleitung von gewerblichen Abwasser in den Goldbach, Plukon Gudensberg GmbH, RPKS - 31.5-79 z 3401-4 - 2019-20

Sehr geehrte Frau Bischoff,

hiermit nehme ich fachlich Stellung zum Antrag der Plukon Gudensberg GmbH betreffend die Einleitung von Abwasser nach Anhang 10 und 31 AbwV in den Goldbach.

Zunächst möchte ich hier nochmal wiederholen, dass der industrielle Direkteinleiter Plukon Gudensberg GmbH keine Einleitererlaubnis für den Goldbach aus Gewässerschutzgründen erhalten hätte dürfen. Auch der oberhalb der Einleitung festgestellte schlechte ökologische Zustand spricht einer weiteren Einleitung von Abwasser klar entgegen.

Zum eingereichten Erläuterungsbericht zum Antrag habe ich folgende Hinweise:

- 1) Die in Tab. 2 auf S. 7 und in Tab. 5 auf S. 17 dargestellten beantragten Überwachungs- und Betriebswerte unterscheiden sich. Unterschiedliche Angaben treten bei den Parametern Temperatur, pH-Wert, TOC, Nges und Pges auf. Hier ist eine Klarstellung notwendig.
- 2) Auf S. 16 sowie auf S. 28 ist von „Vorgaben des HLNUG“ die Rede. Dies muss in „Vorgaben der Oberen Wasserbehörde“ geändert werden.
- 3) In der Tab. 5 auf S. 17 werden in der dritten Spalte die „Einleitwerte gemäß Vorgaben der oWB“ dargestellt. Diese decken sich nicht mit den vorgeschlagenen Einleitwerten in meiner Stellungnahme vom 12.10.2020. Für die Tab. 5 wurden die in der genannten Stellungnahme als „Fall 1c“ erläuterten Einleitwerte genutzt. Hier wurde allerdings von einer ganzjährigen Wasserführung (was beim Goldbach nicht der Fall ist) sowie von einem genauso hohen Durchfluss an der Einleitstelle wie im Mündungsbereich ausgegangen. Tatsächlich müssen aus fachlicher Sicht also die vorgeschlagenen Einleitwerte vom „Fall 2“ herangezogen werden. Dieser beinhaltet einen Ammoniumwert von 0,1 mg/l, einen Pges-Wert von 0,1 mg/l sowie einen Nitritwert von < 30 µg/l. Gegenüber diesen Einleitwerten hätte die in Kap. 6 durchgeführte „Bewertung der beantragten Einleitung“ stattfinden müssen. Besonders der Einleitwert von 0,1 mg/l Pges wird bezogen auf ein dreijähriges Mittel bereits von der Anlage eingehalten, so dass dies durch Optimierung der Fällung relativ leicht umsetzbar ist. Der Überwachungswert für Pges sollte entsprechend angepasst werden und bei ca. 0,2 mg/l gesetzt werden.
- 4) Auf S. 18 wird der chemische Zustand des Goldbachs mit „gut“ angegeben. Auf Basis aktueller Einstufungen ist der chemische Zustand des Goldbachs „schlecht“.
- 5) Die beantragten Chloridablaufwerte von 330 mg/l als betrieblicher Wert und von 350 mg/l als Überwachungswert sind zu hoch. Da hier nur eine geringe bzw. keine Verdünnung durch den Vorfluter stattfindet, muss der Ablaufwert für Chlorid deutlich reduziert werden. Aus fachlicher Sicht ist ein Jahresdurchschnittswert von ca. 40 mg/l notwendig, um negative Einflüsse auf Fließgewässerlebewesen zu vermeiden. Dies ist seit Jahren von der Bund-/Länder-Arbeitsgemeinschaft Wasser (LAWA) gefordert (u. a. LAWA Projekt O 3.15). Anders als im Text auf S. 24 dargestellt, werden hierbei nicht Anforderungen für den sehr guten Zustand gefordert, sondern notwendige Anforderungen, um den guten ökologischen Zustand aus fachlicher Sicht zu erreichen.
- 6) Der auf S. 25 genannte Nitritwert von 0,17 mg/l stimmt nicht mit dem Wert in der Tab. 5 auf S. 17 überein. Hier wird ein Wert von 0,17 µg/l beantragt.
- 7) Im Kap. 6 „Umwelteinwirkung auf den Goldbach“ wurde der Einfluss von Spurenstoffen (Arzneimittel etc.) und multiresistenten Keimen nicht untersucht. Es ist anzunehmen, dass

aufgrund des geringen Verdünnungsfaktors Fließgewässerorganismen geschädigt werden und insbesondere eine potenzielle Gefahr für spielende Kinder besteht.

8) Die im Kap. 7.2.3 dargestellte Einleitung des Abwassers in die Eder über eine Druckwassereinleitung erfordert einen Fachbeitrag WRRL seitens des Antragsstellers. Bei einer Einleitung in die Eder muss klar festgestellt werden, dass eine Verschlechterung des ökologischen und chemischen Zustands der Unteren Eder nachweislich auszuschließen ist.

9) Auf S. 36 wird festgehalten, dass bei einer Entscheidung für die zukünftige Einleitung in die Eder 10 Jahre für die Umsetzung angesetzt werden. Dies würde bedeuten, dass für wenigstens 10 weitere Jahre das Abwasser der Plukon Gudensberg GmbH in den Goldbach eingeleitet wird. Dies ist eine zu lange Zeitspanne. Wie oben wiederholt angemerkt, hätte die Anlage aus bekannten Gründen nie eine Erlaubnis erhalten dürfen. Stattdessen sollte eine Folgeerlaubnis zur Einleitung von geklärtem Abwasser der betriebseigenen Kläranlage der Plukon Gudensberg GmbH in den Goldbach auf max. 3 Jahre beschränkt werden.

Weiterführend möchte ich darauf hinweisen, dass es vermutlich bis 2024 eine Neuauflage der OGewV mit erweiterten Temperaturanforderungen geben wird. Die dann wahrscheinlich verschärften Temperaturwerte für die Frühjahrs- und Herbstmonate sind dann auch im Goldbach bzw. bei der Eder einzuhalten. Daher auch die Beschränkung der Folgeerlaubnisdauer auf max. 3 Jahre.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüße
Im Auftrag

Ann Katrin Thomas

M.Sc. Boden, Gewässer, Altlasten

50 Jahre HLNUG: 1971 – 2021



Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie
W1 Gewässerökologie
Ludwig-Mond-Str. 33
D-34121 Kassel

Tel.: +49(0)561 2000-190

E-Mail: ann-katrin.thomas@hlnug.hessen.de

Internet: www.hlnug.de

Das HLNUG auf Twitter:

https://twitter.com/hlnug_hessen



Von: Bischoff, Karin (RPKS) <Karin.Bischoff@rpks.hessen.de>

Gesendet: Montag, 25. Oktober 2021 14:17

An: Thomas, Ann-Katrin (HLNUG) <Ann-Katrin.Thomas@hlnug.hessen.de>

Cc: Kilian, Arno (RPKS) <Arno.Kilian@rpks.hessen.de>; Vicum, Otto Wilhelm (RPKS) <OttoWilhelm.Vicum@rpks.hessen.de>

Betreff: WG: Gudensberg, Einleitung von gewerblichen Abwasser in den Goldbach, Plukon Gudensberg GmbH, RPKS - 31.5-79 z 3401-4 - 2019-20

Beteiligung im Erlaubnisverfahren nach § 8 Wasserhaushaltsgesetz

Antragsteller: Plukon Gudensberg GmbH, Besser Straße 45 D, 34821 Gudensberg

Einleitung: von Abwasser nach Anhang 10 und 31 AbwV in den Goldbach

Antrag vom 04.06.2021; Geschäftszeichen: RPKS - 31.5-79 z 3401/4-2019/20

Sehr geehrte Frau Thomas, sehr geehrte Damen und Herren,

bei mir wurde die erneute Erteilung der o. g. wasserrechtlichen Erlaubnis für die bereits bestehende und bisher erlaubte Einleitung beantragt. In diesem Verfahren möchte ich Sie hiermit beteiligen und um Ihre ergänzende beratende Stellungnahme bitten. Da der Goldbach bereits vor der Einleitung von Plukon ein stark belastetes Gewässer ist und zudem öfters im Jahr trockenfällt, sollen die beantragten Einleitwerte – obwohl sie bereits sehr niedrig sind - nicht erlaubt werden, langfristig sind zumindest die Vorgaben der OGewV, Anlage 7 Nr. 2.1 (FG-Typ 5.1) einzuhalten. Max. für 3 Jahre sollen für eine Übergangszeit bei geplanter Änderung der Einleitung etwas höhere Werte akzeptiert werden, jedoch niedriger als in der bestehenden Erlaubnis, gemessen an der Leistungsfähigkeit der bestehenden Abwasserreinigungsanlage. Ihre Empfehlungen, die Sie bis zum Mai 2021 gegeben haben, sollen in dieser Form berücksichtigt werden.

Zu prüfen wäre aus hiesiger Sicht zunächst, ob es unter Beachtung Ihrer Belange zu der bestehenden Einleitung einzuhaltende Nebenbestimmungen gibt.

Des weiteren erhalten Sie durch die Antragsunterlagen Kenntnis von der für die Zukunft geplanten Führung der Abwasserleitung (Druckrohrleitung) bis zur Eder. Es ist mit der Vorlage der für die Zulassungen der Leitung und Einleitung erforderlichen Anträge zu rechnen. Mit E-Mail vom 10.08.2021 wurde der Fa. Plukon empfohlen, sich bereits im Vorfeld der Planung zwecks Klärung der Anforderungen mit den erforderlichen Stellen in Verbindung zu setzen.

Falls Bedenken gegen die geplante Trassenführung und Einleitungsstelle in die Eder bestehen, bitte ich Sie, mir dies ebenfalls mitzuteilen.

Ansprechpersonen in diesem Verfahren sind Herr Kilian (0561/106-3674) für den technischen Bereich, Frau Bischoff (s. unten) für die Verfahrensführung.

Sind die Antragsunterlagen für Ihre fachliche Prüfung nicht ausreichend, so bitte ich Sie, mir möglichst bis zum **05.11.2021** detailliert mitzuteilen, welche Unterlagen noch vorzulegen sind, bzw. vervollständigt werden müssen. Die Ergänzung bzw. Vervollständigung der Antragsunterlagen werde ich selbst veranlassen.

Bitte informieren Sie mich, falls die Beteiligung weiterer Dienststellen oder Dezernate für erforderlich gehalten wird. Außer der Stadt Gudensberg werden auch meine Dezernate 27, Naturschutz bei ... Zulassungen, ..., das Dezernat 31.1, Bereich Grundwasserschutz und das Dezernat 31.3, Bereich Oberirdische Gewässer, ... um Stellungnahme gebeten.

Wenn Sie keine Nachforderungen haben, bitte ich um Ihre ergänzende beratende Stellungnahme bis spätestens zum **26.11.2021**.

Für das Verfahren sind von mir nach §§ 1 und 2 Hess. Verwaltungskostengesetz (HVwKostG) **Kosten** (Gebühren und Auslagen) aller an der Amtshandlung Beteiligten zu erfassen.

Daher bitte ich Sie, mir - zusammen mit der Stellungnahme - **Ihren Zeitaufwand** für die Vorbereitung und Anfertigung der Stellungnahme (einschl. der evtl. Teilnahme an Besprechungs- u. Ortsterminen o.ä.) in Minuten getrennt nach mittlerem, gehobenem und höherem Dienst **mitzuteilen**.

Sollten sich noch Rückfragen oder weiterer Informationsbedarf ergeben, stehe ich für ein Gespräch gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Karin Bischoff

Dezernat
Kommunales Abwasser, Gewässergüte, Industrielles Abwasser, Wassergefährdende Stoffe



Regierungspräsidium Kassel
Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Tel.: +49 (561) 106 3671
Fax: +49 (611) 327640913
Web: www.rp-kassel.hessen.de
E-Mail: Karin.Bischoff@rpks.hessen.de

- Erreichbar in der Regel Montag, Dienstag und Donnerstag von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr -

Der Magistrat · Postfach 1162 · 34278 Gudensberg

Regierungspräsidium Kassel
Dezernat Kommunales Abwasser,
Gewässergüte, Industrielles Abwasser,
Wassergefährdende Stoffe
Karin.Bischoff@rpks.hessen.de
Arno.Kilian@rpks.hessen.de
OttoWilhelm.Vicum@rpks.hessen.de

Am Alten Stadtschloss 1
34117 Kassel

Ihre Zeichen / Nachricht vom
RPKS - 31.5-79 z 3401/4-2019/20
Mail vom 25.10.2021

Unsere Zeichen / Nachricht vom
LE/S190408-10001/P-GUD10203

Abwasserbeseitigung der Fa. Plukon Gudensberg GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Fa. Plukon Gudensberg GmbH betreibt einen Geflügelschlachthof in Gudensberg, nordöstlich der Autobahnanschlussstelle „Gudensberg“ der A49.

Die betrieblichen Abwässer werden in einer eigenen Betriebsanlage behandelt. Das in der Kläranlage behandelte Abwasser wird nach der Reinigung in den Goldbach eingeleitet. Diese Situation ist durch wasserrechtliche Erlaubnis zeitlich befristet genehmigt (Fristende: 01.01.2022).

Bei Ihnen wurde die erneute Erteilung der o. g. wasserrechtlichen Erlaubnis für die bereits bestehende und bisher erlaubte Einleitung beantragt.

1. Nebenbestimmungen

Seitens der Stadt Gudensberg gibt es keine Vorschläge für Nebenbestimmungen.

2. Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

Die Einleitung der Plukon-Abwässer in die Kläranlage des Abwasserverbands Mittleres Emstal ist nicht möglich. Daher kann auch keine Einleitung in die Kanalisation der Stadt Gudensberg erfolgen, weil die Kanalisation der Stadt Gudensberg an die Kläranlage des Abwasserverbands Mittleres Emstal angeschlossen ist.

Deshalb wird eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang ausgesprochen.

**Der Magistrat
der Stadt Gudensberg**
Fachbereich Bauen, Organisation und
Bürgerservice
Kasseler Straße 2
34281 Gudensberg
Telefon +49 5603 933-0
Telefax +49 5603 933-222
bauen@stadt-gudensberg.de
www.gudensberg.de

Ihr Kontakt
Ralf Lengemann
Büroleitung
+49 5603 933-129
r.lengemann@stadt-gudensberg.de

Montag, 29. November 2021

Öffnungszeiten
Montag bis Freitag: 8 bis 12 Uhr
Montag & Dienstag: 14 bis 16 Uhr
Donnerstag: 14 bis 18 Uhr

Bankverbindungen
IBAN: DE75 5205 2154 0139 0005 82
IBAN: DE91 5206 2601 0000 6090 99

UST-ID-Nr.: DE 113056 781

3. Abwasserleitung zur Eder

Es kann zum derzeitigen Zeitpunkt noch keine Aussage getroffen werden, ob grundsätzliche Bedenken gegen eine Abwasserleitung bzw. der Trasse zur Eder bestehen oder nicht, da eine solche Vor-Prüfung mehr Zeit in Anspruch nimmt.

Mit freundlichen Grüßen



Frank Börner
Bürgermeister